

Satzung
über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Ludwigsfelde
(Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 04.12.2018 folgende Schulbezirkssatzung beschlossen:

§ 1
Schulbezirke

(1) Für jede Grundschule in Trägerschaft der Stadt Ludwigsfelde wird ein Schulbezirk gemäß Anlage gebildet. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) In Abstimmung mit der genehmigten Schulentwicklungsplanung kann eine jährliche Anpassung der Schulbezirke auf der Basis der Einschülerzahlen erfolgen, um einen geordneten Schulbetrieb zu sichern.

§ 2
Überschneidungsgebiete

(1) Schulbezirke können sich überschneiden. Die Überschneidungsgebiete ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Für die Überschneidungsgebiete entscheidet die Leiterin/der Leiter der zuständigen Schulverwaltung der Stadt Ludwigsfelde im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Grundschulen, welches die jeweils zuständige Grundschule für den Wohnort ist.

§ 3
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung vom 15.12.2015 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 10.12.2018

gez. Andreas Igel
Bürgermeister